

Polzeireglement der Gemeinde Baltschieder vom 28. Mai 2019

Eingesehen

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0)
- Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1)
- Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GemG, GS-VS 175.1)
- Art. 8 Ziff. 1 des Organisationsreglements der Gemeinde Visp
- Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1)
- Die schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, 312.0)
- Das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA, GS-VS 170.2)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, 172.6)

Baltschieder, 28. Mai 2019

GEMEINDE BALTSCHIEDER

Der Präsident Der Schreiber


René Abgottspon


Helmut Clemenz



Inhaltsverzeichnis

I) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Gemeinderat
- Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation
- Art. 4 Interventionen

II) ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

- Art. 5 Grundsatz
- Art. 6 Identifizierung
- Art. 7 Polizeiliches Anhalten
- Art. 8 Unterstützung der Gemeindepolizei
- Art. 9 Diensterschwerung
- Art. 10 Suchtmittelkonsum
- Art. 11 Ruhestörung
- Art. 12 Bettelei
- Art. 13 Campieren

III) TIERPOLIZEI

- Art. 14 Tierhaltung

IV) LANDSCHAFTSPOLIZEI

- Art. 15 Begiessung / Berieselung / Bewässerung
- Art. 16 Landschaftspflege

V) POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

- Art. 17 Gesteigerter Gemeindegebrauch
- Art. 18 Bewilligungsverfahren
- Art. 19 Kontrollen und Massnahmen
- Art. 20 Wegweisung
- Art. 21 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge
- Art. 22 Kontrollschilder

VI) ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

- Art. 23 Grundsatz
- Art. 24 Sauberkeit des öffentlichen Grunds und Bodens

VII) STRAFBESTIMMUNGEN

- Art. 25 Verschulden und Verantwortlichkeit
- Art. 26 Strafen
- Art. 27 Verfahren

VIII) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder.
3. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder oder an die Abteilungen und Dienststellen der Verwaltung delegieren.

Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Behörde verfügt im Ressort Öffentliche Sicherheit über ein von einem Abteilungsleiter geführtes Polizeikorps, dessen Hauptaufträge darin bestehen:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeinde Reglemente im Besonderen;
 - d. Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - e. Gewährleistung regelmässiger und bürgernahe Präsenz;
 - f. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Organisationen der Gemeindepolizei in einem Reglement festzulegen, das vom Staatsrat homologiert wurde. Die weiteren Aufgaben sind in einem Dienstreglement zu präzisieren.

Art. 4 Interventionen

1. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im privaten Bereich einschreiten.

II) ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 5 Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

Art. 6 Identifizierung

1. Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen.
2. Kann sich eine Person an Ort und Stelle nicht ausweisen oder macht sie unrichtige Angaben, kann sie auf den Polizeiposten geführt werden.

Art. 7 Polizeiliches Anhalten

Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um ihre Identität festzustellen, sie kurz zu befragen, abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat oder ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

Art. 8 Unterstützung der Gemeindepolizei

1. Jede Person, die dazu aufgefordert wird, hat die Polizei und jeden anderen Behördenvertreter in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
2. Jede Person ist verpflichtet, der Polizei bei Sachverhaltsaufnahmen oder Untersuchungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 9 Diensterschwerung

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

Art. 10 Suchtmittelkonsum

1. Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.

2. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.
3. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 11 Ruhestörung

1. Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.
2. Es ist verboten, wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.

Art. 12 Bettelei

Die Bettelei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.

Art. 13 Campieren

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

III) TIERPOLIZEI

Art. 14 Tierhaltung

1. Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
2. Der Gemeinderat kann für Hundehalter ein spezielles Merkblatt erlassen.
3. Gefährliche oder möglicherweise gefährliche Hunde nach dem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) oder nach der vom Staatsrat geführten Liste, sind ausserhalb der Privatsphäre an einer Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.

IV) LANDSCHAFTSPOLIZEI

Art. 15 Begiessung / Berieselung / Bewässerung

Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Ebenfalls ist es verboten, das Wässerwasser unbeaufsichtigt zu lassen. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. zu halten.

Art. 16 Landschaftspflege

1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
2. Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

V) POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

Art. 17 Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
2. Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.
3. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Gemeindebehörde aufheben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.
5. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.

Art. 18 Bewilligungsverfahren

1. Wer eine Gewerbetätigkeit ständig und fest ausüben will, muss sich vor deren Aufnahme bei einer Gemeindebehörde des Ortes, wo er seine Tätigkeit ausüben wird, melden.

2. Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung einer Gemeindebehörde. Betreffend Jugendarbeitsschutz wird diesbezüglich auf Art. 7 der eidgenössischen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV5) verwiesen.
3. Die Beherbergung und Bewirtung unterliegen der Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat. Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über die Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.
4. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.

Art. 19 Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 20 Wegweisung

Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen treffen.

Art. 21 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Nur denjenigen Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der Gemeinde verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat- und Anschlagflächen aufzustellen und zu betreiben.
3. Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.

Art. 22 Kontrollschilder

1. Fahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder.
2. Die Polizei kann das Entfernen von Fahrzeugen anordnen, falls diese in unerlaubter Weise derart parkiert sind, dass sie eine Gefahr für die übrigen Strassenbenutzer darstellen oder den Verkehr, die Durchführung eines Anlasses schwerwiegend stören und Fahrzeuginhaber oder Fahrer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder sich letztere weigern, den Anordnungen Folge zu leisten.
3. Die durch das entsprechende Vorgehen entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers oder -lenkers.

VI) ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Art. 23 Grundsatz

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Art. 24 Sauberkeit des öffentlichen Grunds und Bodens

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

VII) STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 25 Verschulden und Verantwortlichkeit

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 26 Strafen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen bis CHF 5'000.00 bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.
2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle der obgenannten Strafen gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Baltschieder verrichtet werden, wobei 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit einer Geldbusse von CHF 100.00 oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Geldbussen unter CHF 100.00 werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Art. 27 Verfahren

1. Strafbescheide des Polizeireglements können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, 172.6) kommt zur Anwendung.
2. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

VIII) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeinde Reglemente aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom Oktober 1996, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 30. April 2019 verabschiedet und an der Urversammlung vom 28. Mai 2019 durchberaten und beschlossen worden.